



Richtlinie

der Stadt Lingen (Ems) über die Gewährung von Innovationszuschüssen in Lingen (Ems) (Innovationsfonds)

in der Fassung vom 07.11.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Zweck 1
§ 2	Gegenstand der Förderung 1
§ 3	Antragsberechtigte 1
§ 4	Zuwendungsvoraussetzungen 1
§ 5	Art und Umfang der Zuwendungen 2
§ 6	Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen 2
§ 7	Verfahren 2
§ 8	Inkrafttreten 3

§ 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Lingen (Ems) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht rückzahlbare Zuschüsse für innovative Gründungen und Projekte. Insbesondere vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Anforderungen, ist es unerlässlich, innovative Produkte zu entwickeln und neue Absatzmärkte zu erschließen. Der Innovationsfonds soll die Realisierung neuer Ideen erleichtern. Es kann sich sowohl um technische, organisatorische, ökonomische, institutionelle, gemeinnützige oder soziale Innovationen handeln.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere Vorhaben und Maßnahmen,

- die einen innovativen Charakter haben,
- die eine Unternehmensgründung unterstützen,
- die Initiativen im Bereich der Energieeffizienz fördern,
- bei denen es sich um umweltbezogene Maßnahmen handelt,
- die den Ausbau des betrieblichen Gesundheitsmanagements unterstützen,
- die der Erschließung neuer Märkte dienen (wie z.B. Messebesuche oder Homepageerstellung),
- die für eine Verbesserung der Breitbandversorgung in Gewerbegebieten sorgen oder die Funklösungen unterstützen,
- die der Fachkräftegewinnung dienen,
- die im Zusammenhang mit der Markt- oder Marketingeinführung eines innovativen Produktes entstehen,
- die sich mit dem nachhaltigen Ressourcenumgang befassen.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gründerinnen und Gründer, Vereine, Verbände, Initiativen, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler, sofern der Hauptsitz oder die selbständige Niederlassung des Unternehmens sowie der zu fördernde Fördertatbestand in der Stadt Lingen (Ems) liegt bzw. stattfindet.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für den beantragten Förderaspekt aus dem Innovationsfonds bereits einen Zuschuss erhalten hat. Ausnahmsweise kann derselbe Förderaspekt mehrfach gefördert werden. Pro Haushaltsjahr kann nur eine Förderung beantragt werden.
- (2) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht.
- (3) Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

§ 5

Art und Umfang der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Lingen (Ems) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 6

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, Amtsblatt L 352/1 vom 24.11.2013) sowie der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Lingen (Ems) und deren Anlagen in den jeweils gültigen Fassungen. Ausnahmen von Ziffer 1.3 der Dienstanweisung sind möglich (vorzeitiger Maßnahmebeginn).
- (2) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Antragsteller hat den ausgezahlten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn
 - der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
 - oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (4) Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Lingen (Ems) zurückzuzahlen.
- (5) Sofern die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 7

Verfahren

- (1) Dem Antrag sind die geforderten Angaben aus dem Antragsformular beizufügen. Insbesondere sind die im laufenden Steuerjahr und die in den letzten zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen offenzulegen. Dabei hat der Antragsteller im Antrag zu erklären, dass er wie gefordert sämtliche erhaltene De-minimis-Beihilfen angegeben hat. Die entsprechenden Angaben haben auf dem vorgegebenen Formblatt zu erfolgen.
- (2) Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- (3) Die Stadt Lingen (Ems) prüft den eingereichten Antrag auf seine Förderfähigkeit und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss aus dem Innovationsfonds gewährt werden kann.

- (4) Zwischen Antragsteller und der Stadt Lingen (Ems) wird ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Ansprüche aus dem Vertrag können nicht auf Dritte übertragen werden.
- (5) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in einer Summe. Abhängig von der Höhe des Zuschusses und Art der Verwendung, kann der Gesamtbetrag der Zuwendungen auch in mehreren Teilzahlungen ausgezahlt werden.
- (6) Der Antragsteller hat die zweckentsprechende Verwendung des ausgezahlten Zuschusses gegenüber der Stadt Lingen (Ems) in schriftlicher Ausführung, einschließlich entsprechender Rechnungsbelege, nachzuweisen. Die Verwendung ist innerhalb eines Jahres nach Auszahlung zu belegen.
- (7) Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zehn Jahre nach Abschluss des Zuwendungsvertrages aufzubewahren.
- (8) Der Stadt Lingen (Ems) oder von ihr beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2018 in Kraft.

Lingen (Ems), den 23.11.2018

Stadt Lingen (Ems)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister